modentlich breimal: Dienstag, Donnerftag und Camftag.

Bolksblaff

Biertelfährlicher Breis

Mile Poftamter nehmen Befellungen barauf an.

Stadt und Land.

Infertionegebühren für bie Beile 1 Gilbergr.

N: 141.

Paderborn, 24. November

1849.

Weberficht.

Corresponden; bes Abgeordneten herrn heffe.

Dentichland. Berlin (Das Unterrichtsgefet; Borfichtemagregeln bes Minifteriums; eine öftreichifche Rote an Schleswig-Solftein); Stettin (ber preuß. "Abler"); Bonn (bie barmherzigen Schweftern); Raffel (telegraphische Tepesche); Sadersleben (Difhandlung zweier Ginmohner); Bien (Tagesbericht ber Biener lithegr. Correfp.).

Stalien. (Nachrichten aus Rom).

England. London (Kapitan 3. Rog und die Nordpolergedition). Amerifa. (Gine projektirte Gifenbahn gwijchen bem atlantischen und ftillen Deere.)

Bermifchtes.

Berlin, 20. November 1849.

Die in den Plenarsitzungen der 2. Kammer vom 17. bis jest verhandelte Unterrichtsfrage, Art. 17 bis 23 der Berfaffung, ift heute zum Abichluß gefommen, und es ift durch Stimmenmehrheit folgende Faffung angenommen:

Urt. 17. Die Biffenschaft und ihre Lehre ift frei.

Art. 18. Für die Bildung der Jugend foll durch öffent liche Schulen genugend geforgt werden. Eltern und deren Stell= vertret er durfen ihre Kinder oder Pflegbefohlenen nicht ohne den Unterricht laffen, welcher für die öffentlichen Bolfsichulen vorgeschrieben ift.

Art. 19. Unterricht zu ertheilen und Unterrichts-Unftalten ju grunden und gu leiten, fteht Jedem frei, wenn er feine fitts liche, wiffenschaftliche und technische Befähigung den betreffenden Staatsbeborden nachgewiesen hat.

Art. 20. Alle öffentlichen und Privat-Unterrichts = und Erziehungs-Auftalten fteben unter der Aufficht vom Staate ernannter Beborden. Die öffentlichen Lehrer haben die Rochte und Pflichten der Staate Diener.

Urt. 21. Bei der Einrichtung der Bolfsichulen find Die confessionellen Verhältniffe möglichft zu berücksichtigen. Die Drgane der betreffenden Religions-Gefellichaften nehmen mit Rudficht darauf an der örtlichen Leitung der Bolfsichule Theil. Die Leitung der außern Ungelegenheiten der Bolfeschule fteht der Gemeinde zu. Der Staat stellt unter gesetzlich geordneter Betheiligung der Gemeinden, aus der Bahl der Befühigten, Die Lehrer der öffentlichen Bolfoschulen an.

Urt. 22. Die Mittel gur Errichtung, Unterhaltung und Erweiterung der öffentlichen Bolfsichulen werden von den Gemeinden, und im Falle des nachgewiesenen Unvermogens ergangungsweise vom Staate aufgebracht. Die auf besonderen Rechtstiteln beruhenden Verpflichtungen Dritter bleiben befteben. - Der Staat gewahrleiftet demnach den Bolfoschullehrern ein festes, den Lofalverhaltniffen angemeffenes, Ginfommen. In der öffentlichen Bolfsschule wird der Unter richt unentgeltlich ertheilt.

Art. 23. Gin befonderes Befet regelt das gejammte Un-

Es waren, sowohl von Katholischen, als auch von evangelifchen Abgeordneten mehre Amendements eingebracht, dabin

gerichtet: daß die niederen Bolfsichulen als Confessionsichulen erflart werden mogen; daß der Unterricht nur den Rindern uns bemittelter Eltern unentgeltlich zu ertheilen fei; daß die Ge meinden fur die Bildung der Jugend durch öffentliche Boltsschulen zu forgen, und hierbei die Bedurfniffe den Confessionen möglichft zu berudfichtigen haben; daß die Bolfsichulen unter der Aufficht eigener Behörden fteben mußten, unter der Mitaufficht der betreffenden Religionsgesellschaften in fofern fie confesfionelle Schulen feien; daß den Gemeinden, unter gefetlich geordneter Betbeiligung des Staate, Die Leitung der außeren Angelegenbeiten der öffentlichen Boltsichule und die Bahl der Lehrer zustehen folle; die Bahl jedoch bei confessionellen Schulen unter Mitwirfung der betreffenden Religionsgefellichaften; daß den religiofen Unterricht in der Bolfoschule die betreffenden Religionsgesellschaften zu leiten haben u. f. w. In wiefern nun dieje verschiedenen Umendements Berudfichtigung gefunden haben oder nicht, ergibt die vorstehend angegebene Fassung der SS. 17 bis 23. Als f. g. rother Faden zieht fich hierdurch, daß der Staat die Bolfsichulen hauptfachlich leiten und übermachen und das Unterrichtswesen, außer der Betheiligung der betreffenden Religionsgesellschaften am religiojen Unterrichte, in der Sand behalten will. Indeg ift vorläufig fo viel gewonnen, daß die Einwirkung der Religionsgesellschaften immer eine erhebliche feie, und daß das confessionelle Berhaltniß gewahrt werden wird. 3ch hatte ein Amendement dahin gestellt, daß da, wo bisher die Erhebung eines Schulgeldes ftatt gefunden, Diefes von 3ablungefähigen Eltern forterhoben werden moge; weil dadurch die Communal-Steuer vermindert, und jeder, der den unmittelbaren Rugen einer Sache genieße, auch zunächst und vorzugsweise gu den Roften veranlagt merde. Das, mas außer dem Schulgelde an der figirten Lehrbesoldung noch fehle, muffe allerdings von der Gemeinde, und beziehungsweise vom Staate getragen werden. Dies Amendement ift von der Majoritat verworfen, weil in den alten Provingen die Ginrichtung in den weftlichen Provingen nicht gefannt ift, daß die Gemeindes oder Schulfaffe das Schulgeld erheben muß. Best werden die Unspruche mehrerer großer Städte an den Staat fich in Diefer Beziehung ins Unendliche vermehren, denn viele derfelben fonnen den Rachweis liefern, daß, fie ohnehin ichon 100 pEnt. Communalfteuer aufbringen muffen. Es war übrigens nicht möglich, der Kirche - außer der in den betreffenden §S. ausgesprochenen Betheiligung der Religionsgesellschaften - den gemunschten Ginfluß auf Die Bolfeichule in dem Maage zu verschaffen, als gewunscht war. Seffe.

Deutschland.

Berlin, 19. Nov. 3m Minifterium ber geiftlichen zc. An= gelegenheit wird mit allem Gifer an dem Unterrichtsgefete gear: beitet, und die Grundzuge, die aufgestellt find, befteben im 2Befentlichen Darin, daß Die Schule unter Die fpecielle Aufficht Des Staates gestellt wird, und bag die freie Religionsubung nicht ge-flort werben foll. Es follen Schulen fur alle Confessionen einges richtet werden, und ber Religionsunterricht foll von Lehrern ber betreffenden Confessionen ertheilt werden. Diefer Grundfat wird